



Urteil vom 3. Mai 2016

Besetzung

Einzelrichter Markus König,
mit Zustimmung von Richter Fulvio Haefeli;
Gerichtsschreiberin Eveline Chastonay.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
und ihre Kinder
B. _____, geboren am (...), und
C. _____, geboren am (...),
Eritrea,
alle vertreten durch MLaw Vanessa Koenig,
(...),
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren);
Verfügung des SEM vom 2. Dezember 2015 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin stellte am 1. August 2015 in der Schweiz für sich und ihre Kinder ein Asylgesuch. Anlässlich der Befragung zur Person (BzP) vom 6. August 2016 gab sie unter anderem zu Protokoll, sie sei mit den Kindern zunächst in den Sudan gereist, wo sie sich bis Mai 2015 aufgehalten habe, bevor sie über Libyen mit dem Boot nach Sizilien/Italien und in der Folge am 1. August 2015 nach D. _____ gelangt sei.

Anlässlich der Befragung zur Person (BzP) vom 6. August 2015 wurde der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Nichteintretensentscheid und der Möglichkeit einer Überstellung nach Italien gewährt, welches gemäss Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO), grundsätzlich für die Behandlung ihres Asylgesuchs zuständig sei.

B.

Am 7. August 2015 ersuchte das SEM die italienischen Behörden um Übernahme der Beschwerdeführenden gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO.

Die italienischen Behörden entsprachen diesem Gesuch am 2. Dezember 2015.

C.

Mit Verfügung vom 2. Dezember 2015 trat das SEM in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht ein und verfügte ihre Überstellung nach Italien, welches gemäss Dublin-III-VO für die Behandlung ihres Asylgesuchs zuständig sei. Gleichzeitig verfügte das SEM den Vollzug der Wegweisung nach Italien und stellte fest, einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu

D.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 16. Dezember 2015 beantragten die Beschwerdeführenden durch ihre Rechtsvertreterin, die Verfügung vom 2. Dezember 2015 sei aufzuheben. Das SEM sei anzu-

weisen seine *Pflicht* zum Selbsteintritt gestützt auf Art. 3 EMRK, eventueller sein *Recht* zum Selbsteintritt gestützt auf Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) auszuüben und sich als für das vorliegende Asylverfahren zuständig zu erklären. In prozessualer Hinsicht liessen sie die Gewährung der aufschiebenden Wirkung und der unentgeltlichen Prozessführung beantragen und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersuchen.

E.

Mit superprovisorischer Massnahme vom 17. Dezember 2015 setzte der Instruktionsrichter gestützt auf Art. 56 VwVG den Vollzug der Überstellung der Beschwerdeführenden per sofort einstweilen aus.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 21. Dezember 2015 erteilte der Instruktionsrichter der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung und stellte fest, die Beschwerdeführenden könnten den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Den Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG verwies er auf einen späteren Verfahrenszeitpunkt und verzichtete vorderhand auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Das Gesuch um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Sinn von Art. 65 Abs. 2 VwVG wies der Instruktionsrichter ab. Gleichzeitig übermittelte er die Akten der Vorinstanz und setzte ihr Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung.

G.

Am 6. Januar 2016 respektive am 12. Januar 2016 (Original) liessen die Beschwerdeführenden eine Bestätigung ihrer Fürsorgeabhängigkeit gleichen Datums zu den Akten reichen.

H.

In seiner Vernehmlassung vom 19. Februar 2016 hielt das Staatssekretariat innert erstreckter Frist an seiner Verfügung vollumfänglich fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

I.

Die vorinstanzliche Stellungnahme wurde den Beschwerdeführenden am 23. Februar 2016 zur Kenntnis gebracht und es wurde ihnen Gelegenheit zum Einreichen einer Replik sowie allfälliger Beweismittel gewährt.

J.

Die Beschwerdeführenden liessen innert Frist am 9. März 2016 ihre Stellungnahme zu den Akten reichen und an ihren Anträgen festhalten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.4 Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.2

2.2.1 Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG).

2.2.2 Die vorliegende Beschwerde war im Zeitpunkt ihrer Einreichung angesichts der darin aufgeworfenen Rechtsfragen nicht offensichtlich unbegründet.

Am 7. April 2016 wurden diese Rechtsfragen im Rahmen eines analogen Rekursverfahrens durch die Abteilungen IV und V des Gerichts koordiniert entschieden (Urteil D-6358/2015, zur Publikation vorgesehen). Durch den Ausgang dieses Pilotverfahrens ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet geworden. Sie ist deshalb heute im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 111 Bst. e AsylG zu behandeln (wodurch das Urteil auch nur summarisch zu begründen ist; vgl. Art. 111a Abs. 2 AsylG).

2.3 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

3.

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

3.1 Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

3.2 Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufwei-

sen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

3.3 Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

3.4 Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

4.

4.1 Wird festgestellt, dass eine antragsstellende Person aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO).

4.2 Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden angegeben haben, sich unmittelbar vor ihrer Einreise in die Schweiz in Italien aufgehalten zu haben. Gemäss BzP vom 6. August 2015 führte die Beschwerdeführerin hierzu namentlich aus, sie sei mit den Kindern auf dem Seeweg nach Sizilien/Italien gelangt und von dort über E._____, wo sie drei Nächte geblieben seien, weiter direkt nach D._____ gereist. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hinsichtlich der allfälligen Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens führte sie an, in Italien würden die Ausländer keine Hilfe bekommen, sie habe viele Eritreer gesehen, die auf der Strasse leben würden (vgl. Protokoll BzP S. 7 und 9).

Die Vorinstanz ersuchte die italienischen Behörden am 7. August 2015 gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO um Aufnahme der Beschwerdeführerin und ihrer minderjährigen Kinder. Die italienischen Behörden beantworteten das Übernahmeersuchen am 2. Dezember 2015. In dieser mit "NUCLEO FAMILIARE" überschriebenen Zustimmungserklärung werden alle drei Beschwerdeführenden mit ihren Personalien (Namen, Geburtsdaten, Nationalität) aufgelistet; zudem wird festgehalten, "this family will be accommodated in accordance to the circular letter of the 8th of June 2015".

4.3 Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens steht bei dieser Aktenlage fest.

5.

5.1 Im Licht von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

5.2 Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

5.3

5.3.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil BVGE 2015/4 ausführlich mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren *Tarakhel* gegen die Schweiz (Urteil der Grossen Kammer vom 4. November 2014; Nr. 29217/1) auseinandergesetzt.

5.3.2 In jenem Entscheid hatte der EGMR festgestellt, asylsuchende Personen würden als besonders benachteiligte und verletzte Gruppe speziellen Schutz benötigen, welcher umso wichtiger werde, wenn es sich dabei angesichts ihrer speziellen Bedürfnisse und ihrer Verletzlichkeit um Kinder handle. Angesichts der ernsthaften Zweifel an den aktuellen Kapazitäten der italienischen Aufnahmestrukturen bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Dublin-Rückkehrende in Italien keine adäquate Unterkunft vorfinden. Daraus folge, dass es eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde, wenn die Schweizer Behörden eine Überstellung von Familien mit Kindern nach Italien vornähmen, ohne zuvor von den italienischen Behörden eine individuelle Garantie erhalten zu haben, dass für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt sei und die Einheit der Familie gewahrt werde (vgl. BVGE 2015/4 E. 4.1 mit Hinweisen auf die entsprechenden Erwägungen des EGMR).

5.3.3 Das Bundesverwaltungsgericht führte in BVGE 2015/4 weiter aus, die einzuholenden individuellen Garantien einer kindgerechten und die Einheit der Familie respektierenden Unterbringung würden nicht eine blosse Überstellungsmodalität darstellen, sondern seien eine Voraussetzung der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Anordnung einer Überstellung. Folgerichtig müsse im Zeitpunkt der Verfügung der Vorinstanz eine konkretisierte individuelle Zusicherung – insbesondere unter Namens- und Altersangaben der betroffenen Personen – vorliegen, mit welcher namentlich garantiert werde, dass eine dem Alter des Kindes entsprechende Unterkunft bei der Ankunft der Familie in Italien zur Verfügung stehe und die Familie bei der Unterbringung nicht getrennt werde (a.a.O. E. 4.3).

5.4 Das SEM hat in seiner Verfügung (und in der Vernehmlassung) auf das Urteil *Tarakhel* des EGMR und die diesbezügliche Praxis des Bundesverwaltungsgerichts Bezug genommen. Es vertritt dabei zusammenfassend die Meinung, dass im vorliegenden Verfahren hinreichende Garantien im Sinn der Rechtsprechung des EGMR vorliegen würden.

5.5 Die Beschwerdeführenden stellen sich in diesem Zusammenhang im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass in ihrem Fall keine hinreichenden Garantien vorliegen würden, aufgrund derer der Eintritt einer Verletzung ihrer Menschenrechte (Art. 3 EMRK) ausgeschlossen werden könnte. Im Übrigen habe sich seit dem 8. Juni 2015 die Lage in Europa und insbesondere in Italien weiter zugespitzt. Der im Rundschreiben vom 8. Juni 2015 behauptete Bestand der Unterbringungskapazitäten und die damalige Unterbringungssituation dürften heute nicht mehr aktuell sein. Zudem habe

sich bis heute an der chronischen Überfüllung und an den prekären Lebensverhältnissen von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen in italienischen Aufnahmestrukturen auch nach Erlass des *Tarakhel*-Urteils nichts Wesentliches verbessert.

5.6

5.6.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Koordinationsurteil D-6358/2015 vom 7. April 2016 (vgl. hierzu auch oben E. 2.2) festgestellt, dass ein Schreiben der italienischen Behörden, welches die jeweiligen Familienmitglieder unter Namens- und Altersangabe und als Familiengemeinschaft aufführe und deren Überstellung in ihr Hoheitsgebiet zustimme, als genügend im Sinn der Rechtsprechung BVGE 2015/4 zu beurteilen sei. Das Gericht hielt fest, dass eine solche individualisierte Zusicherung auch im Zusammenhang mit den vom italienischen Staat abgegebenen allgemeinen Garantien gesehen werden müsse (vgl. Urteil D-6358/2015 E. 5.2); so sei im Rundschreiben vom 2. Februar 2015 bestätigt worden, dass alle im Rahmen des Dublin-Übereinkommens überstellten Familien unter Wahrung der Einheit der Familie in familiengerechten Unterbringungen aufgenommen würden; und im Rundschreiben vom 8. Juni 2015 sei eine Liste von SPRAR-Projekten zuhanden der Mitgliedstaaten publiziert worden, woraus deutlich werde, dass es Italien gelungen sei, familiengerechte Unterbringungsplätze zu schaffen. In neueren Dublin-Verfahren seien die italienischen Behörden erfreulicherweise dazu übergegangen, explizit die Feststellung in die individuelle Zusicherung aufzunehmen, dass die jeweilige Familie in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben vom 8. Juni 2015 untergebracht werde.

5.6.2 Im Koordinationsurteil vom 7. April 2016 wurde weiter festgestellt, dass das Rundschreiben vom 8. Juni 2015 als wesentliche Zusicherung dafür zu verstehen sei, dass kontinuierlich für familiengerechte Unterbringungsplätze gesorgt werde. Dies werde namentlich durch das letzte Rundschreiben vom 15. Februar 2016 bestätigt, welches eine aktualisierte Liste der SPRAR-Projekte enthalte. Dies zeige auf, dass es sich bei den SPRAR-Projekten um ein bewirtschaftetes System handelt, das sein Angebot aufgrund der bestehenden Bedürfnisse auszurichten versuche (vgl. a.a.O., E. 5.2).

5.6.3 Schliesslich hielt das Gericht im Koordinationsurteil fest, es gebe aktuell auch keine Anzeichen dafür, dass es in Italien bei der Unterbringung von Familien zu gravierenden Problemen komme, zumal nicht ausser Acht bleiben dürfe, dass es sich bei Italien auch bei vorkommenden Problemen

bei der Unterbringung von Asylsuchenden um einen funktionierenden Rechtsstaat handle. An den Inhalt der Zusicherungen dürften keine überhöhten Anforderungen gestellt und beispielsweise verlangt werden, dass die Unterkunft genau benannt werde, zumal ein derartiges Vorgehen auch kaum praktikabel wäre.

5.7 In casu haben die italienischen Behörden mit ihrer konkreten Zusicherung vom 2. Dezember 2015 zur Übernahme der Beschwerdeführenden, unter deren Namens- und Altersangaben sowie der Anerkennung als Familieneinheit ("Nucleo Familiare"), zusammen mit dem expliziten Hinweis deren Unterbringung in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben vom 8. Juni 2015 den im Koordinationsurteil vom 7. April 2016 genannten Voraussetzungen für eine individualisierte und konkrete Garantieerklärung im Einzelfall genügend Rechnung getragen.

5.8 In der Beschwerde (Ziff. 3.1. in fine) wird "der Vollständigkeit halber" auf Art. 6 Abs. 1 Dublin-III-VO hingewiesen und festgehalten, vorliegend seien zwei Kleinkinder betroffen. Deren Wohl müsse ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Zumutbarkeit respektive Zulässigkeit einer Wegweisung nach Italien zugemessen werden.

Mit Blick auf die Rückkehr nach Italien ist das Kindeswohl nach dem eben Gesagten nicht gefährdet. Die Beschwerdeführenden halten sich erst seit dem 1. August 2015, mithin seit nunmehr neun Monaten in der Schweiz auf. Damit ist nicht davon auszugehen, die beiden Kinder seien durch den Besuch der Spielgruppe respektive des Kindergartens und dem Erlernen der deutschen Sprache bereits derart in der Schweiz verwurzelt, dass zwingend ein Selbsteintritt der Schweiz aus diesen Gründen zu erfolgen hätte. Das Bestätigungsschreiben der Schulleitung/Schulgemeinde F. _____ vom 11. Dezember 2015 vermag nicht zu einem anderen Schluss zu führen.

6.

6.1 Soweit in der Beschwerdeeingabe das Vorliegen von "humanitären Gründen" gemäss Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyV 1, SR 142.311) geltend gemacht wird, ist Folgendes festzuhalten:

6.2 Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Gesundheitsbeschwerden stehen einer Überstellung nach Italien nicht entgegen:

6.2.1 Die im ärztlichen Attest vom 16. September 2015 beschriebenen Kopfhautprobleme des älteren Kindes dürften mit der dort empfohlenen Tabletten-Behandlung nach dem üblichen Lauf der Dinge heute nicht mehr bestehen; diesbezüglich wird denn in der Replik auch nichts Konkretes mehr vorgebracht. Im Übrigen wären ein allfällige, hier weiter benötigte Versorgung mit Tabletten sowie eine ärztliche Nachkontrolle auch in Italien durchführbar.

6.2.2 Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann im Übrigen nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR).

Eine solche Situation ist hier nicht gegeben. Hinweise auf eine dauerhafte Reiseunfähigkeit ergeben sich aus den Akten nicht.

6.2.3 In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Dublin-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach Italien den Beschwerdeführenden eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde.

6.2.4 Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, werden den gesundheitlichen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführenden bei Bedarf Rechnung tragen und die italienischen Behörden gegebenenfalls vorgängig in geeigneter Weise über den spezifischen medizinischen Sachverhalt informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

6.3

6.3.1 Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/9 E. 7 f.).

6.3.2 Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das

Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum korrekt ausgeübt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

6.3.3 Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu be-
anstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermes-
sensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens
zu entnehmen.

6.3.4 Das Gericht enthält sich unter den gegebenen Umständen weiterer
Äusserungen im diesem Zusammenhang.

7.

7.1 Nach dem Gesagten bleibt Italien der für die Behandlung der Asylge-
suche der Beschwerdeführenden zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-
III-VO und ist verpflichtet, sie aufzunehmen. Eine Verletzung des rechtli-
chen Gehörs der Beschwerdeführenden (vgl. Beschwerde S. 6) ist nicht
ersichtlich, und für die subeventualiter beantragte Rückweisung der Sache
an die Vorinstanz (vgl. Beschwerde S. 9) besteht keine Veranlassung.

7.2

Das SEM ist somit zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG
auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat
die Wegweisung nach Italien sowie den Vollzug angeordnet.

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung
des SEM vom 2. Dezember 2015 ist zu bestätigen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den
Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Sie haben jedoch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozess-
führung gestellt, über das bisher noch nicht befunden worden ist. Ihre pro-
zessuale Bedürftigkeit ist belegt, und der massgebende Zeitpunkt der Be-
urteilung der Aussichtslosigkeit im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ge-
mäss konstanter Praxis derjenige der Einreichung des Gesuchs (vgl. be-
reits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurs-
kommission [EMARK] 2000 Nr. 6 E. 9). Nachdem ihre Rechtsbegehren

– wie oben ausgeführt (vgl. E. 2.2) – damals nicht aussichtslos waren, ist in Gutheissung ihres Gesuchs von einer Kostenaufgabe abzusehen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltliche Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gutgeheissen. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Markus König

Eveline Chastonay

Versand: